

BE_ZIVILSTRAF SK 2022 122 vom 19. April 2023

BE Obergericht, 2023-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2022_122

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2022 122 du 19 avril 2023

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2022 122 del 19 aprile 2023

Regeste

qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

von der Anschuldigung der qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich mengen-, banden- und gewerbsmässig gemeinsam mit C._____ und anderen Mittätern begangen durch Einfuhr, Beförderung und Inverkehrbringen von mindestens 4'000 Gramm Kokaingemisch (mindestens 3'120 Gramm reines Kokain, Reinheitsgrad 78 % Ko- kainbase) in der Zeit vom 26.10.2017 bis am 30.10.2017 in D._____, E._____, F._____, G._____, H._____, I._____, J._____ und evtl. anderswo (Ziff. I.B.1.1.1. AKS);

E. 1.1

Einfuhr von mindestens 20'000 Gramm Kokaingemisch (mindestens 15'600 Gramm reines Kokain, Reinheitsgrad 78 % Kokainbase), gemeinsam mit C._____ und Beförderung von 20'000 Gramm Kokaingemisch davon (mindestens 15'600 Gramm reines

E. 1.1.1

Einfuhr und Beförderung von mindestens 4'000 Gramm Kokaingemisch (mindestens 3'120 Gramm reines Kokain, Reinheitsgrad 78 %) in der Zeit vom 24.11.2017 bis am 26.11.2017 (Ziff. I.B.1.1.2. AKS);

E. 1.1.2

Einfuhr und Beförderung von mindestens 4'000 Gramm Kokaingemisch (mindestens 3'120 Gramm reines Kokain, Reinheitsgrad 78 %) in der Zeit vom 09.02.2018 bis am 11.02.2018 (Ziff. I.B.1.1.3. AKS);

E. 1.1.3

Einfuhr und Beförderung von mindestens 4'000 Gramm Kokaingemisch (mindestens 3'120 Gramm reines Kokain, Reinheitsgrad 78 %) in der Zeit vom 09.03.2018 bis am 11.03.2018 (Ziff. I.B.1.1.4. AKS);

E. 1.1.4

Einfuhr und Beförderung von mindestens 4'000 Gramm Kokaingemisch (mindestens 3'120 Gramm reines Kokain, Reinheitsgrad 78 %) in der Zeit vom 18.04.2018 bis am 20.04.2018 (Ziff. I.B.1.1.5. AKS);

E. 1.1.5

Einfuhr und Beförderung von mindestens 4'000 Gramm Kokaingemisch (mindestens 3'120 Gramm reines Kokain, Reinheitsgrad 78 %) in der Zeit vom 18.05.2018 bis am 27.05.2018 (Ziff. I.B.1.1.6. AKS);

E. 1.2

bei A. _____: 3 Monate [...] 3. Folgende Gegenstände werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB): [...] Hinsichtlich A. _____: - 1 Mobiltelefon iPhone 7, schwarz, mit schwarzer Hülle (CP) - 1 Mobiltelefon Samsung mit 2 SIM-Karten (T-1) [...]

E. 2

von der Anschuldigung der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten, angeblich begangen vom 08.07.2018 bis 31.08.2019 sowie von März 2020 bis April 2020 in K. _____ (Ziff. I.B.3. AKS) ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten. III. A. _____ wird schuldig erklärt: 1. der qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengen- und gewerbsmässig begangen, in der Zeit vom 24.11.2017 bis am 07.07.2018 in D. _____, E. _____, F. _____, G. _____, H. _____, I. _____ und J. _____ durch

E. 3

Zu den auf ihn entfallenden Verfahrenskosten (2/6), sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 13'349.85 und Auslagen (inkl. Kosten für die amtliche Verteidigung) von CHF 35'467.60, insgesamt bestimmt auf CHF 48'817.45 (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung auf CHF 21'946.20). [Tabellarische Zusammenstellung der Verfahrenskosten] [...]

E. 4

Folgende Gegenstände verbleiben als Beweismittel bei den Akten: [...] Hinsichtlich A. _____: - 1 Notizzettel mit Angaben über G. _____ (T-3)

E. 5

Folgende Gegenstände werden A. _____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben: - 1 Pfefferspray (T-2) - 1 AF. _____ aus dem PW M. _____ (Auto), grau, . _____ [...]

E. 5.1

Anträge des Beschuldigten Der Beschuldigte beantragte anlässlich der Berufungsverhandlung was folgt (pag. 2943 ff.; Hervorhebungen im Original): I. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 5. November 2021 (PEN 20 767-769) insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als dass das Strafverfahren gegen A. _____ eingestellt wurde wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich begangen von November 2017 bis 07.07.2018 in D. _____ und evtl. anderswo (Ziff. B./I.). II. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 5. November 2021 (PEN 20 767-769) insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als dass A. _____ 1. freigesprochen wurde von der Anschuldigung der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich mengen-, banden- und gewerbsmässig gemeinsam mit C. _____ und anderen Mittätern begangen in der Zeit vom 26.10.2017 bis am 30.10.2017 (Ziff. B./II./1.); 2. freigesprochen wurde von der Anschuldigung der Vernachlässigung von Unterhaltspflichten, angeblich begangen vom 08.07.2018 bis 31.08.2019 sowie von März

2020 bis April 2020 (Ziff. B./II./2.); 3. schuldig gesprochen wurde wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten, begangen von April 2017 bis am 07.07.2018 sowie von September 2019 bis Februar 2020 in K._____ (Ziff. B./III./2.); 4. zu einer bedingten Geldstrafe von 55 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 1650.00, bei einer Probezeit von 2 Jahren, verurteilt wurde.

7 III. A._____ sei schuldig zu sprechen, wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengen- und gewerbsmässig begangen, in der Zeit vom 24.11.2017 bis 07.07.2018 in D._____, E._____, F._____, G._____, H._____, I._____ und J._____ in folgenden Fällen:

E. 7

Der beschlagnahmte Geldbetrag von CHF 842.10 betreffend A._____ wird eingezogen (Art. 70 StGB).

E. 8

Die folgenden beschlagnahmten Vermögenswerte werden eingezogen (Art. 70 StGB): [...] - PW M._____ (Auto), grau, ._____ (A._____) [...]

5

E. 11

Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles von A._____ (PCN-Nr. _____) nach Ablauf der Frist wird dem zuständigen Bundesamt erteilt (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).

E. 12

Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten von A._____ durch die auftraggebende Behörde wird nach Ablauf der Frist erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten). [...] [Eröffnungsformel] 2. Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, mit Schreiben vom 17. November 2021 fristgerecht Berufung an (pag. 2544). Die namens und Auftrags des Beschuldigten eingereichte Berufungserklärung der Verteidigung (pag. 2830 ff.) ging fristgerecht ein. Der Beschuldigte erklärte darin, dass das erstinstanzliche Urteil nur in Teilen angefochten werde. Die Berufung beschränke sich auf die Schuldsprüche gemäss Ziff. B./III./1. (1.1-1.2), auf die Sanktion gemäss Ziff. B./III./1., die mit den Freisprüchen zusammenhängenden Nebenfolgen gemäss Ziff. B./II. (Verfahrenskosten und Nichtausrichtung einer Entschädigung) sowie die Verpflichtung zur vollständigen Rückzahlung der amtlichen Entschädigung an den Kanton Bern gemäss Ziff. D./4. des erstinstanzlichen Urteils (pag. 2831). Die Generalstaatsanwaltschaft erklärte am 29. März 2022 innert Frist Anschlussberufung in Bezug auf die Vorsatzform (direkter Vorsatz anstelle von Eventualvorsatz) und die Strafzumessung (pag. 2838). Der N._____ (nachfolgend: Straflägerin) liess sich innert Frist nicht vernehmen (pag. 2843). Gründe für ein Nichteintreten wurden weder in Bezug auf die Berufung noch betreffend die Anschlussberufung geltend gemacht (pag. 2838 und pag. 2851). 3. Entlassung der Straflägerin aus dem Verfahren Mit Verfügung vom 20. Mai 2022 (pag. 2853 f.) wurde festgestellt, dass sich die Straflägerin nicht hat vernehmen lassen. Sie wurde aus dem Verfahren entlassen, da der Beschuldigte den Schuldspruch wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten akzeptiert hatte und weder die Generalstaatsanwaltschaft noch die

Straf- klägerin selber den Freispruch wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten angefochten hatten. Die Strafkägerin ist durch die oberinstanzlich noch strittigen Punkte weder betroffen noch beschwert. Am 14. März 2023 teilte die Strafkägerin der Kammer mit, seit der Erhebung ihrer Strafklage sei mit dem Beschuldigten eine Vereinbarung über die Rückzahlung der Schulden getroffen worden. In der Folge werde die Strafklage resp. der Strafantrag zurückgezogen (pag. 2895). Mangels Berufung betreffend den Freispruch sowie den Schuldspruch wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten war das erstinstanzliche Urteil in diesen Punkten zum Zeitpunkt des Schreibens allerdings bereits in Rechtskraft erwachsen (siehe Ziff. 6 unten). Der Rückzug des Strafantrags resp. der Strafklage ist deshalb unbeachtlich.

6 4. Oberinstanzliche Beweisergänzungen Im Hinblick auf die oberinstanzliche Verhandlung wurde von Amtes wegen ein aktueller Strafregisterauszug, datierend vom 5. April 2023, über den Beschuldigten eingeholt (pag. 2907). Anlässlich der Berufungsverhandlung wurden von Seiten der Verteidigung diverse Unterlagen zur aktuellen Lebenssituation des Beschuldigten eingereicht und zu den Akten erkannt (pag. 2931 ff.). Weiter wurde der Beschuldigte an der Berufungsverhandlung erneut befragt (pag. 2911 ff.). 5. Anträge der Parteien

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.